

samkeit, Menschenverachtung, Gewalttätigkeit, Mord oder anderen Straftaten sowie ge schlechtliche Verirrungen hervorzurufen«. Noch weiter geht der Begriff der »jugendge fährdenden Erzeugnisse«. Damit sind »Druck- oder ähnliche Erzeugnisse, Gegenstände, Tonträger oder nach deren Vorbild angefertigte Erzeugnisse« gemeint, die »entgegen den Rechtsvorschriften in die Deutsche Demokratische Republik« eingeführt sind und »sol che Verhaltensweisen und Leitbilder propagieren oder verherrlichen, die mit der staatsbür gerlichen Erziehung der Jugend unvereinbar sind«. Die generellen Verbote haben zur Fol ge, daß sich niemand in der DDR derartige Erzeugnisse beschaffen darf, auch nicht zum Zweck der eigenen Information. So dient die Verordnung ganz allgemein der Erfüllung des Auftrages des Art. 18 Abs. 1 Satz 3 auf Bekämpfung der »imperialistischen Unkultur« (s. Rz. 3 zu Art. 18). Die Erziehungsberechtigten, Lehrer, Erzieher und Lehrausbilder wer den dafür verantwortlich gemacht, daß Kinder und Jugendliche über den verderblichen Charakter und die schädliche Wirkung der Schund-, Schmutz- und jugendgefährdenden Erzeugnisse aufgeklärt werden und nicht in den Besitz derartiger Erzeugnisse gelangen. Lehrer, Erzieher und Lehrausbilder sind verpflichtet, den Kindern und Jugendlichen derar tige Erzeugnisse abzunehmen und ihren Vorgesetzten zu übergeben (§ 4). Es sind regel mäßige Kontrollen in bezug auf den Besitz von Schund-, Schmutz- und jugendgefährden den Erzeugnissen vorzunehmen (§ 5). Die staatlichen Organe, insbesondere die DVP, sind verpflichtet, diese selbständig einzuziehen. Eine Entschädigung wird nicht gewährt (§ 6).

Die Verordnung enthält ferner nach dem Alter differenzierende Bestimmungen über die Beschränkung des Verkaufs von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an Kinder und Jugendliche (§§ 7, 8) und des Aufenthalts in öffentlichen Einrichtungen (§§ 9-11). Um die Einhaltung dieser Bestimmungen gewährleisten zu können, haben die Leiter und das Verkaufs- und Bedienungspersonal in Geschäften, Gaststätten, Klubhäusern oder ähnli chen Einrichtungen sowie das Personal, das in Filmtheatern, Varietes,⁶ Kabarets oder ähn lichen Einrichtungen Einlaßdienst versieht, das Recht, zur Feststellung des Alters Einsicht in den Personalausweis für Bürger der DDR zu nehmen (§ 12). Als Kind gilt, wer das

14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als Jugendlicher, wer über 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 3 Abs. 2). Die Verbote der Verordnung stehen unter der Sanktion eines Verweises oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark, wenn nicht wegen einer konkreten Gefährdung von Kindern und Jugendlichen strafrechtliche Verfolgung eintritt (s. Rz. 40 zu Art. 20). Gewerbetreibenden kann bei wiederholter Verletzung ihrer Pflich ten aus der Verordnung die Gewerbeerlaubnis entzogen werden.

- 40 c) Das StGB kennt folgende Straftatbestände zum Schutz der Jugend: Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 141), Verletzung von Erziehungspflichten (§ 142), Vereitelung von Erziehungsmaßnahmen (§ 143), Entführung von Kindern und Jugendlichen (§ 144), Verleitung zu asozialer Lebensweise (§ 145), Verbreitung von Schund- und Schmutzer zeugnissen (§ 146), Verleitung zum Alkoholmißbrauch (§ 147), sexueller Mißbrauch von Kindern (§ 148), sexueller Mißbrauch von Jugendlichen (§§ 149-151).

(Wegen des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems, das in erster Linie der Ju gend zugute kommt, s. Erl. zu Art. 17 und 25, 26; wegen des Wahlalters s. Erl. zu Art. 22; wegen der Gleichstellung der Jugend auf dem Gebiet der Entlohnung s. Rz. 32 zu Art. 24; wegen der Jugendhilfe s. Rz. 36 zu Art. 38).